

II-5299 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVIII. Gesetzgebungsperiode

FERDINAND LACINA
 BUNDESMINISTER FÜR FINANZEN
 GZ. 11 0502/19-Pr.2/92

1010 WIEN, DEN 25. März 1992
 HIMMELPFORTGASSE 8
 TELEFON (0222) 51 433

An den
 Herrn Präsidenten
 des Nationalrates
 Parlament
 1017 Wien

2253/AB
 1992-03-26
 zu 2250/J

Auf die - aus Gründen der besseren Übersichtlichkeit in Kopie beigeschlossene - schriftliche Anfrage der Abgeordneten Mag. Dr. Madeleine Petrovic und Genossen vom 29. Jänner 1992, Nr. 2250/J, betreffend Heimfallsrecht des Staates bei erbenlosen Wohnungen, beehe ich mich folgendes mitzuteilen:

Zu 1. - 4.:

Nach der Aktenlage des Bundesministeriums für Finanzen gab es in den letzten fünf Jahren 31 erblose Nachlässe, die Grundstücke mit darauf befindlichem Wohnhaus umfaßten, und 56 erblose Nachlässe, in denen Grundstücksanteile verbunden mit Wohnungseigentum (Eigentumswohnungen) enthalten waren.

Die Durchführung erbloser Nachlässe bzw. deren Verwertung fällt in die Zuständigkeit der Abhandlungsgerichte und erfolgt, wie mir berichtet wird, gemäß den Vorschriften des Außerstreitgesetzes. Das Bundesministerium für Finanzen hat darauf grundsätzlich keinen Einfluß. Dem Staat fällt daher in der Regel der reine Nachlaß in Geldeswert an.

In Fällen erbloser Nachlässe mit unbeweglichem Vermögen wird allerdings, wenn das Bundesministerium für Finanzen vom Bestehen dieses Vermögens vor seiner abhandlungsgerichtlichen Verwertung Kenntnis erlangt und feststellen kann, daß daran ein Bundesbedarf besteht, von der Möglichkeit der Übernahme dieses Vermögens in natura Gebrauch gemacht. In den letzten fünf Jahren war dies in 1 Fall hinsichtlich eines Grundstückes mit Wohnhaus und in den nachstehend angeführten 8 Fällen hinsichtlich Eigentumswohnungen der Fall.

- 2 -

lfd. Nr.	Ausmaß		im Jahr	verkauft Preis pro m ²
	in m ²			
1	27,00	+ 16,00	-	-
2	58,76	+ 16,50	-	-
3	78,57		1990	10.436 S
4	64,72		1991	19.313 S
5	86,23		1990	10.100 S
6	54,89		1990	10.020 S
7	50,70		1990	15.976 S
8	36,50		1988	16.082 S

Das Grundstück mit Wohnhaus wurde durch das Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten-Bundesstraßenverwaltung zur Durchführung eines Straßenbauvorhabens verwendet. Von den unter lfd. Nr. 1 - 8 genannten Eigentumswohnungen wurden die beiden erstangeführten Wohnungen zur Wohnungsversorgung von Bundesbediensteten verwendet. Hinsichtlich der sechs weiteren Wohnungen wurde nach deren Übernahme der geltend gemachte Bundesbedarf zurückgezogen. Im Hinblick darauf hat das für die Verwaltung dieser Objekte zuständige Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten Kaufinteressenten ermittelt und dem Bundesministerium für Finanzen bekannt gegeben. Das Bundesministerium für Finanzen hat daraufhin in einer mit den Interessenten abgehaltenen Kaufverhandlung den jeweiligen Bestbieter ermittelt, an den in der Folge die nicht benötigte Eigentumswohnung zu dem in obiger Tabelle ersichtlichen Preis per m² veräußert wurde.

Zu 5. und 6.:

Diese Fragen betreffen, soweit sie soziale Maßnahmen und Überlegungen zum Gegenstand haben, keine in die Zuständigkeit des Bundesministeriums für Finanzen fallende Angelegenheiten der Vollziehung. Ich ersuche deshalb um Verständnis, daß ich dazu im Hinblick auf § 90 GOG 1975 nicht Stellung nehme. Soweit in diesen Fragen die Zuständigkeit meines Ressorts in bezug auf Verfügungen über unbewegliches Bundesvermögen schlechthin angesprochen wird, ist zu bemerken, daß solche Verfügungen nur nach Maßgabe der bundeshaushaltsgesetzlichen und bundesfinanzgesetzlichen Vorschriften möglich sind.

Beilage

BEILAGE

Die unterfertigten Abgeordneten richten daher an den Bundesminister für Finanzen folgende

A n f r a g e :

1. Wieviele Objekte, welche Art von Objekten und wieviel m² Wohnraum in den einzelnen Objekten ist in den vergangenen fünf Jahren dem Staat durch erbenlose Nachlässe zugefallen?
2. Was ist mit sämtlichen dieser Objekte passiert?
3. Im Falle von Verwertungen: auf welchem Wege wurden Interessenten angesprochen?
4. Zu welchem Durchschnittspreis pro m² wurden die Objekte in den einzelnen Jahren veräußert?
5. Sind Sie bereit, angesichts der sich dramatisch verschlechternden Bedingungen am Wohnungsmarkt derartige Objekte in Hinkunft karitativen Einrichtungen zu günstigen Konditionen zu überlassen, damit diese sie Notleidenden zur Befriedigung dringender Wohnbedürfnisse zur Verfügung stellen können? Wenn nein, warum nicht?
6. Obdachlosigkeit ist nicht nur eine soziale Schande, sondern führt auch zu nicht unbeträchtlichen Kosten der Gebietskörperschaften im Rahmen von Programmen zur Wiedereingliederung Obdachloser in eine "normale" Wohnsituation; welche Kosten-Nutzen-Überlegungen werden in Ihrem Ressort hinsichtlich des Spannungsfeldes zwischen präventiver Vermeidung und reaktiver Zurückdrängung von Obdachlosigkeit angestellt?